



STADT NORDHAUSEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER

1./2.Lesung am:  
persönlich beteiligt  
nach § 38 ThürKO:

---

---

beschlossen am:

---

abgelehnt am:

---

<b>Beschlussvorlage</b>  <b>BV/1027/2018</b>	<b>Status:</b> <b>Bezug auf:</b> <b>Datum:</b> <b>Wiedervorlage:</b>	öffentlich  08.11.2018
Änderungen 2 - 4 zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen 2018 bis 2032		
<b>Hauptverantwortlicher Fachbereich</b>	Amt für Stadtentwicklung Herr Juckeland	
<b>Beratungsfolge</b>		
N	19.11.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung
N	21.11.2018	Hauptausschuss
Ö	05.12.2018	Stadtrat der Stadt Nordhausen

<b>1. Rechtsgrundlage</b>	VO (EG) 1370/2007, §§ 2, 3 ThürÖPNVG, §§ 22 (3), 29 (2) Nr.1 ThürKO
<b>2. Auswirkungen auf andere Beschlüsse</b>	BV/0718/2017 Dienstleistungsauftrag ÖPNV Verkehrsleistungen ab 2018, BV/0904/2017 Änderung der Anweisung über die Durchführung des ÖPNV in der Stadt Nordhausen BV/1141/2018 Einführung Azubi-Ticket (1. Änderung ÖDA)
<b>3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten</b>	Finanzierungspflicht der Stadt als Aufgabenträger und, soweit wirtschaftlich möglich, über den steuerlichen Querverbund mit der Stadtwerke Nordhausen- Holding für Versorgung und Verkehr GmbH
<b>4. Termin des Inkrafttretens</b>	sofort
<b>5. Veröffentlichung</b>	§ 40 Abs. 2 ThürKO
<b>6. Beschlussumsetzung Termin: Realisierung</b>	17.12.2018 laufend
<b>7. Berücksichtigung des demografischen Faktors bis 2030</b>	Erhalt des vorhandenen Verkehrsangebotes im Gesamtsystem des Stadt- und Regionalverkehrs, Umsetzung der Klimaziele und Barrierefreiheit



<b>8. Leitziele</b> <b>Die Stadt Nordhausen ist:</b>	Auswirkungen (+) positiv (-) negativ (o) keine Auswirkung
- eine familienfreundliche Stadt mit einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld	( + )
- ein Lern-, Bildungs- und Wissenschaftsstandort	( + )
- ein leistungsstarker und attraktiver Wirtschaftsstandort	( + )
- eine lebendige „Bürgerstadt“ mit einer effizienten und bürgernahen Verwaltung	( + )
<b>9. Bürgerbeteiligung</b> - erforderlich bzw. bereits erfolgt - Umsetzung (wann und wie)	( - )

## 10, Text des Beschlusses

### **Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, den folgenden Änderungen 2 – 4 zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und der Stadt Nordhausen 2018 - 2032 zuzustimmen.

- 1.1 Die Wertsicherungsklausel in § 6 Abs. 9 ÖDA wird wie folgt geändert.  
Die Wertsicherungsklausel erfolgt künftig in Bezug auf die tatsächliche Tarifentwicklung der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) und nicht mehr auf einen überörtlichen Index. Konkret lautet sie:

$$PEF_n [\%] = \left( 0,55 * \frac{T_{Ln}}{T_{LBas}} + 0,20 * \frac{I_{Dn-1}}{I_{DBas}} + 0,25 * \frac{I_{Fn-1}}{I_{FBas}} \right) * 100 - 100$$

Und darin bedeuten:

- $T_L$  durchschnittlicher tariflicher Stundenverdienst ohne Sonderzahlungen der VBN  
 $T_{Ln}$  Stand  $T_L$  im Auftragsjahr  
 $T_{LBas}$  Stand  $T_L$  im Jahr 2017 oder im Jahr der vorangegangenen Anpassung

Die Regelungen zum Dieselindex ( $D_n$  und  $D_{Bas}$ ) und den Fahrzeugkosten ( $F_n$  und  $F_{Bas}$ ) bleiben unverändert.

- 1.2 Im Anhang 2 wird in Ziffer 4.4 Fahrzeugeinsatz bei den Vorgaben zur Barrierefreiheit und Fahrradmitnahmemöglichkeit der 2. Unteranstrich: - ausreichende Türbreite (mind.130 cm Straßenbahn, 120 cm Bus) an mindestens zwei Türen, Einzelbreite mind. 90 cm zur Türbreite - gestrichen.
- 1.3 Der Anhang 3, Teil 2 zum ÖDA Planung des Finanzierungsbedarfs nach Sparten wird gemäß der Anlage 1 geändert.

## **11. Begründung:**

Der Landkreis und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie 3 ThürÖPNVG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ThürKO. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Beide haben sich als Gruppe von zuständigen örtlichen Behörden zusammengeschlossen und beabsichtigen folgende Änderungen am ÖDA.

Die Erste Änderung des ÖDA betraf die Einführung des Azubi- Tickets.

Nunmehr werden folgende weitere Änderungen im ÖDA erforderlich:

Zu 1.1)

Die VBN zahlte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des ÖDA Gehälter, welche 11,76 % unterhalb des Tarifvertrages Nahverkehr Thüringen (TV-N) lagen, im Jahr 2018 liegt die Vergütung 14,88 % unterhalb des TV-N. In den folgenden Jahren macht sich eine Anpassung erforderlich, da ansonsten mit erheblichen Problemen der Fachkräftegewinnung gerechnet werden muss. 56 % des Fahrpersonals ist über 50 Jahre alt und 25 % des Fahrpersonals ist über 55 Jahre alt. Aufgrund der unregelmäßigen Arbeitszeiten ist der Beruf des Busfahrers nicht der attraktivste. In den umliegenden Kreisen sind im Jahr 2018 erhebliche Tarifierhöhungen für die Busfahrer erfolgt, z. B. im Unstrut-Hainich-Kreis und im Altkreis Sondershausen von 27 %. Sollte die VBN die Lücke zum TV-N nicht schließen können (aufgrund der Begrenzung durch einen überörtlichen allgemeinen Index), ist schlimmstenfalls mit einem Abwandern der Beschäftigten in die Umkreise zu rechnen. Es muss daher die tatsächliche Tarifierhöhung zur Grundlage für die Wertsicherungsklausel werden.

Zu 1.2)

Die Türbreiten für Neubeschaffungen von Kraftomnibussen waren in dem Anstrich widersprüchlich zur Checkliste für Straßenbahnen und Linienbusse des für Verkehr zuständigen Landesministeriums (erarbeitet durch die Fachhochschule Erfurt) wiedergegeben. Da diese Checkliste zitiert wird und anzuwenden ist (schon aus förderrechtlicher Sicht), kann auf den Anstrich verzichtet werden. Die ausschließliche Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge wird beibehalten.



Zu 1.3)

Der Finanzierungsbedarf (siehe Anlage 1) muss angepasst werden, da:

- das neu eingeführte Azubi-Ticket berücksichtigt werden muss und
- in der ursprünglichen Berechnung ein grundlegender Formelfehler enthalten war, durch den die Fördermittel (aufgeteilt als Ertragszuschüsse auf die Nutzungsdauer) doppelt enthalten waren und somit der finanzielle Beitrag des Landkreises Nordhausen zu gering angesetzt war.

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Jutta Krauth  
Bürgermeisterin

**Anlage:**

Anlage 1: Anhang 3, Teil 2, Planung des Finanzierungsbedarfs nach Sparten

